

Strafvollzugsrecht

Kett-Straub

2. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-81875-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

237 **Verschubung**

Um Strecken zurückzulegen, die normalerweise in wenigen Stunden bewältigt werden könnten, ist ein Strafgefangener oft viele Tage unterwegs. Das deutsche Verschubungswesen ist kompliziert: Es gibt ein Netz von Schubussen, die zwischen den Justizvollzugsanstalten pendeln. Da diese Busse einem festen Fahrplan folgen, kann es durchaus sein, dass die Verlegung eines Gefangenen eine wenigstens mehrtägige Reise bedeutet. Sogar mehrere Stationen mit kurzen Aufhalten in den jeweiligen Haftanstalten sind auf einer solchen Odyssee durch die Republik keine Seltenheit. Die Fahrten erfolgen in engen Omnibuskabinen mit kleinen Sehschlitzen und stoßen an die Grenzen der Menschenwürde. Die Belastung für die Betroffenen ist groß. Zu begrüßen ist daher die Möglichkeit, mündliche Anhörungen nun auch per Videoschaltung durchführen zu können (vgl. § 463e StPO). So können anstrengende Transporte vermieden werden. Vgl. auch die Gefangenentransportvorschrift des Landes Bayern (GTV).

238 Wichtige **Gründe** für eine Überstellung (gem. VV Nr. 1 zu § 8 bzw. VV Nr. 1 zu Art. 10 BayStVollzG) sind:

- Besuchszusammenführung, wenn ein Besuch in der zuständigen Anstalt nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist¹¹¹;
- Ausführung und Ausgang am Ort oder in Ortsnähe einer anderen Anstalt;
- Vorführung und Ausantwortung (= befristete Übergabe eines Inhaftierten an eine Behörde, etwa an die Polizei zum Zwecke einer Gegenüberstellung) am Ort oder in Ortsnähe einer anderen Anstalt;
- Begutachtung und ärztliche Untersuchungen.

2. Unterbringung und Versorgung

a) Offener und geschlossener Vollzug

239 In jeder Anstalt, in die der Gefangene aufgenommen wird, ist zunächst darüber zu entscheiden, ob er im offenen oder im geschlossenen Vollzug (§ 10 I, II StVollzG bzw. Art. 12 II, I BayStVollzG) untergebracht wird. Dies geschieht – wie gezeigt – im Vollzugsplan (vgl. § 7 II Nr. 1 StVollzG bzw. Art. 9 BayStVollzG).

240 Die **Unterbringung im offenen Vollzug** ist als eine Konkretisierung des Vollzugsziels der Resozialisierung und der vollzuglichen Gestal-

¹¹¹ Ein solch wichtiger Grund liegt bspw. im Fall eines auf den Rollstuhl angewiesenen Gefangenen vor, OLG Celle NSTZ 2013, 360.

tungsgrundsätze (Angleichung, Gegensteuerung, Integration) zu verstehen¹¹². Der Nutzen des offenen Vollzugs unter dem Aspekt der Resozialisierung wird vor allem darin gesehen, dass dem Gefangenen ein gewisses Vertrauen entgegengebracht wird, um ihm seine **Selbstverantwortung** nicht ganz zu entziehen. Zudem wird wegen der geringeren Sicherungsvorkehrungen **das Behandlungskonzept nicht so sehr behindert** wie im geschlossenen Vollzug. Offener Vollzug ist daher nicht nur eine Unterbringungsart, sondern eine der wichtigsten Behandlungsmaßnahmen¹¹³.

Nach der Formulierung des § 10 StVollzG ist der offene Vollzug als **gesetzlicher Regelvollzug** anzusehen. Obwohl § 10 I StVollzG (nur) eine Soll-Vorschrift ist, kann man von einem juristischen Vorrang des offenen Vollzugs sprechen. Die gesetzliche Regelunterbringungsform des offenen Vollzugs gehört für **Bayern** der Vergangenheit an, wie Art. 12 BayStVollzG zeigt, der in Abs. 1 vom **geschlossenen Vollzug** als Regelunterbringungsform ausgeht. **241**

In der **Praxis** wurde seit jeher schon so verfahren. Zur Statistik des offenen Vollzugs: Im Jahr 2022 befanden sich zum Stichtag 31.3. immerhin **13,9%** der Strafgefangenen (5.933 von 42.492 – hierin sind die 604 Sicherungsverwahrten enthalten) **im offenen Vollzug**. Diese Zahl ist im Übrigen rückläufig. **Bayern** fährt hier eine noch restriktivere Praxis. Im Jahre 2022 befanden sich nur 4,5% der Gefangenen im offenen Vollzug. **242**

Strafgefangene nach Art des Vollzugs

243

	2009	2011	2014	2022
Offener Vollzug	9.259	9.760	8.933	5.933
Geschlossener Vollzug	55.043	53.464	45.582	42.492

Allerdings darf angesichts dieser Zahlen nicht übersehen werden, dass im Bereich der grds. aussetzbaren Freiheitsstrafen die **Eignung zum offenen Vollzug** und die **Eignung zur Strafaussetzung** zur Bewährung gem. § 56 StGB einander ähnlich sind. Das bedeutet, dass der Anteil der für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen umso kleiner wird, je größer der Anteil mit primärer Strafaussetzung unter den Verurteilten mit günstiger Legalbewährungsprognose ist.

¹¹² Allgemein zum offenen Vollzug *Meinen*, Forum Strafvollzug 2010, 75 ff.; *Preusker*, Forum Strafvollzug 2010, 65 ff.

¹¹³ BeckOK Strafvollzug Bayern/*Arloth* Art. 12 Rn. 2.

- 244 In Anstalten des offenen Vollzugs bestehen „nur verminderte **Vorkehrungen gegen Entweichungen**“, Anstalten des geschlossenen Vollzugs sehen hingegen eine „sichere Unterbringung“ vor (§ 141 II StVollzG bzw. Art. 167 II BayStVollzG). Gem. § 100 I 2 StVollzG (Art. 107 I 2 BayStVollzG) dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden, um die Flucht aus einer offenen Anstalt zu vereiteln.
- 245 Die in § 10 I StVollzG (Art. 12 II BayStVollzG) nur recht allgemein genannten **Voraussetzungen** für die Zulassung zum offenen Vollzug – speziell keine Fluchtgefahr, keine Missbrauchsgefahr – werden durch die VV Nr. 1 und 2 zum StVollzG bzw. VV Nr. 1 und Nr. 2 zu Art. 12 BayStVollzG konkretisiert:
- 246 Als **Ausschlussgründe** benennt VV Nr. 1 etwa: Verurteilung wegen Staatsschutzdelikten; angeordnete U-Haft, Auslieferungshaft u.a.; noch nicht vollzogene stationäre Maßregel.
- 247 **Fehlende Eignung** iSv VV Nr. 2 ergibt sich z.B. aus: Suchtgefährdung; Entweichen, Ausbruch oder Gefangenenmeuterei während des Freiheitsentzugs; Missbrauch von Lockerungen; anhängige Ausweisungs-, Auslieferungs- oder Strafverfahren; Anhaltspunkte für zu erwartende negative Beeinflussung anderer Gefangener. Dass bei Tätern spezifischer Deliktsformen, wie Gewalt-, Sexual- oder Drogenstraftaten oder Organisierter Kriminalität die Frage einer Zulassung zum offenen Vollzug **besonders gründlicher Prüfung** bedarf, wird in VV Nr. 2 III geregelt. **Tatleugnung** alleine begründet noch keine Missbrauchsgefahr; vielmehr müssen weitere Prognosegesichtspunkte herangezogen werden, die die aus der Tatleugnung hergeleitete fehlende Unrechtseinsicht und mangelnde Tatverarbeitung zu stützen vermögen¹¹⁴.
- 248 Dass bei sich später erweisender fehlender Eignung der Gefangene **in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt** werden kann (VV Nr. 3), bedarf an sich keiner besonderen Hervorhebung¹¹⁵. In Art. 12 III BayStVollzG findet sich gleichwohl eine ausdrückliche Regelung. Freilich ergeben sich Zweifelsfragen dann, wenn der Sachverhalt unklar ist, etwa ein Strafverfahren hinsichtlich einer möglichen Verfehlung des Gefangenen noch nicht abgeschlossen ist. Richtigerweise wird man hier nicht auf die Unschuldsvermutung abstellen können, sondern eine gründliche Sachaufklärung durch die Anstalt ausreichen lassen. Darauf aufbauend kommt es gemäß bzw. entsprechend § 14 II 1 Nr. 1 StVollzG (Art. 13 II BayStVollzG) darauf an, ob bei Einkalkulieren der ggf. unklaren Lage die für das Gewähren einer Lockerung erforderliche Überzeugung von fehlender Flucht- und Missbrauchsgefahr noch fortbesteht.

¹¹⁴ OLG Hamm NStZ-RR 2016, 32 bzgl. der Gewährung von Lockerungen.

¹¹⁵ Für die Voraussetzungen einer Rückverlegung aufgrund eines Prognosegutachtens vgl. OLG Frankfurt NStZ-RR 2001, 318 f.

(Die Rspr. zum StVollzG legt der Entscheidung teils § 10 II 2 StVollzG zugrunde¹¹⁶ anstatt einer Analogie zu § 14 StVollzG). Selbstverständlich ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, etwa durch Berücksichtigung des Gewichts des erhobenen strafrechtlichen Vorwurfs¹¹⁷.

Fall („Alkohol“; OLG Karlsruhe NStZ-RR 2009, 325): Allein eine einmalige und nur im geringen Umfang durchgeführte Alkoholaufnahme belegt auch bei einer ehemaligen Alkoholproblematik nicht die Besorgnis eines Rückfalls in die Sucht mit der Folge, dass die Zulassung zum offenen Vollzug widerrufen werden könnte. Vielmehr muss die Anstalt prüfen, ob nicht mildere Mittel als die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug in Betracht kommen. **249**

Zum Zwecke der **Entlassungsvorbereitung** sind nach Möglichkeit auch solche Gefangene in den offenen Vollzug zu verlegen, die wegen zweifelhafter Prognose oder wegen Fluchtgefahr infolge noch langer Verbüßungsdauer zunächst im geschlossenen Vollzug untergebracht worden waren. § 147 StVollzG fordert die Schaffung entsprechender „offener Einrichtungen“ zum Zwecke der Entlassungsvorbereitung nachdrücklich; im BayStVollzG hingegen fehlt eine derartige Norm. **250**

In den offenen Vollzug kann man nicht nur durch Verlegung gelangen, sondern auch schon durch **Ladung zum Strafantritt in den offenen Vollzug**. Die Entscheidung hierüber trifft dann die Vollstreckungsbehörde. In Bayern erfolgt die Ladung zum Strafantritt aber ausnahmslos in den geschlossenen Vollzug. Diese Praxis sollte überdacht werden (vgl. zu sog. Selbststellern S. 70). **251**

Strafvollzug zu Zeiten der Corona-Pandemie **252**

Um die Anstalten zu entlasten, wurde 2020 in Bayern die Ladung zum Strafantritt für kurze Freiheitsstrafen nach hinten verschoben und zudem die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen vorübergehend ausgesetzt. Das hatte zur Folge, dass die Anstalten weniger von Überbelegung betroffen waren als in den Jahren zuvor. Die Anstalten haben dies begrüßt und konnten die Behandlungsangebote gezielter auf die verbliebenen Gefangenen ausrichten. Bei einem Vergleich der Belegungszahlen mit den Folgejahren, muss man aber diese Sonderkonstellation berücksichtigen. Zudem hat ein Umdenken hinsichtlich der Notwendigkeit von Ersatzfreiheitsstrafen eingesetzt. Zwar

¹¹⁶ Vgl. OLG Celle StV 2005, 340 ff.; OLG Dresden StV 2005, 567.

¹¹⁷ Vgl. KG StV 2003, 405 ff.; OLG Dresden StV 2005, 567.

wurde nicht gänzlich darauf verzichtet, aber der Umrechnungsschlüssel von Geld- zu Freiheitsstrafe geändert.

So belastend die Pandemie für unsere Gesellschaft war, so hat sie doch ein gewisses Umdenken im Strafvollzug eingeläutet. Plötzlich waren in den Anstalten Dinge möglich, die vorher unter Sicherheitsaspekten für nicht verantwortbar gehalten wurden. Um eine Verbreitung des Virus zu vermeiden, waren zeitweise die für die Resozialisierung so wichtigen Außenkontakte von einem auf den anderen Tag untersagt worden¹¹⁸. Es galt nun diese grundrechtsrelevante „Resozialisierungslücke“ schnell zu schließen, denn diese Beschränkungen waren nicht nur sehr belastend für die Gefangenen und ihre Familien. Vielmehr sind extramurale soziale Kontakte ein wichtiger Baustein für die Wiedereingliederung der Inhaftierten in die Gesellschaft¹¹⁹. Selbst im restriktiven Bayern wurde den Gefangenen nun gestattet, mit ihren Angehörigen zu telefonieren, da man auch hier einsah, dass Briefe keine adäquate Alternative zu einem persönlichen Gespräch sind. Bislang gestattete in Bayern Art. 35 BayStVollzG nur „Ferngespräche“ in dringenden Fällen zu führen. Die meisten Gefangenen wussten vermutlich nicht einmal, was genau unter diesem veralteten Begriff zu verstehen ist. Die Erfahrung mit den in der Krise erlaubten Telefonaten hat gezeigt, dass die Gefangenen ihre Gespräche mit den Angehörigen nicht dazu nutzten, Fluchtpläne zu schmieden, sondern sich einfach nur unterhalten und etwas Normalität erleben wollten. In anderen Bundesländern durften die Betroffenen auch skypen, andere Formen der Videotelefonie nutzen oder ihnen wurden sogar temporär Mobiltelefone überlassen, ohne dass es zu erwähnenswerten Sicherheitsproblemen gekommen wäre¹²⁰. Im Juli 2022 entschied sich der bayerische Gesetzgeber dafür, Telefonate mit Angehörigen weiterhin unabhängig von der pandemischen Lage und nicht nur wie bislang aus dringendem Anlass zuzulassen. Art. 35 BayStVollzG wurde geändert und erlaubt nun auch ausdrücklich andere Formen der Telekommunikation (S. 145).

¹¹⁸ Allgemein zu „Corona und Knast“ vgl. *Feest*, NK 2020, 113 ff.; *Hefendehl*, NK 2020, 415 ff.; *Dünkel/Morgenstern*, NK 2020, 432 ff.; *Schaerff*, MschrKrim 2021, 27 ff.

¹¹⁹ *Kawamura-Reindl*, NK 2019, 58 ff.

¹²⁰ Ausführlich zu den Kontaktbeschränkungen während der Pandemie *Dünkel/Morgenstern*, NK 2020, 432 (447 ff.); *Feest*, NK 2020, 113 (115).

b) Wohngruppen und Betreuungsgruppen

Gem. § 7 II Nr. 3 StVollzG (Vollzugsplanung) sind die Gefangenen in **„Wohngruppen“** unterzubringen. Ausführlicher zu Wohngruppen äußert sich Art. 140 BayStVollzG (Jugendstrafvollzug). Unter Wohngruppe ist nach allgemeiner Vorstellung eine räumliche Zusammenfassung von 10–12 oder maximal 20 Gefangenen zu **Interaktionseinheiten** zu verstehen. Das Wohngruppenkonzept des Gesetzes beruht auf der – gewiss optimistischen – Idee von der **„problemlösenden Gemeinschaft“**. In den Interaktionen mit den anderen Gruppenmitgliedern sollen soziale Lernprozesse gelingen, wobei ständigen Betreuungspersonen eine wichtige Aufgabe zukommt – speziell dem „Wohngruppenleiter“. Ganz nüchtern lässt sich immerhin zugunsten des Wohngruppenkonzepts festhalten, dass das Leben in solchen Einheiten eher als die althergebrachte, weitgehend isolierte Unterbringung, nämlich in Einzelzellen ohne damit in Verbindung stehenden Gemeinschaftsräumen, dem Angleichungsgrundsatz und dem Integrationsgrundsatz (vgl. § 3 StVollzG bzw. Art. 5 BayStVollzG) entspricht. **253**

Voraussetzung für eine echte Wohngruppe ist eine **räumlich zusammenhängende Unterbringung** ihrer Mitglieder zumindest während der Ruhezeit, also zwischen ca. 22.00–6.00 Uhr, und eines Teils der Freizeit, also ca. 16.00–22.00 Uhr (ein Teil davon während der Aufschlusszeit). Neben den Hafträumen gehören zum Bereich einer Wohngruppe also auch **Gemeinschaftsräume** (Sanitäre Einrichtungen, Teeküche, Fernsehraum etc.). **254**

In § 143 II StVollzG (Art. 169 II BayStVollzG) ist bezüglich der Gestaltung der Anstalten vorgesehen, dass die Gefangenen in „überschaubaren **Betreuungs- und Behandlungsgruppen**“ zusammengefasst werden können“. Inwieweit sich die Wohngruppe des § 7 II Nr. 3 von der **„Betreuungsgruppe“** des § 143 II StVollzG (Art. 169 II BayStVollzG) unterscheidet, ist im Gesetz nicht geklärt. Üblicherweise werden Wohngruppen als Untergliederungen von Betreuungsgruppen verstanden. Zu einer Betreuungsgruppe sollen nach einer Meinung ca. 40–60 Gefangene gehören, während andere eine Dimension von sogar 60–80 Gefangenen noch als hinnehmbar akzeptieren. Der **Leitung dieser Betreuungsgruppen** sollen etwa alle Wohngruppenleiter und Mitglieder des Sozialstabs angehören. Die Leitung der Betreuungsgruppen kann **Entscheidungskompetenz** für Behandlungsmaßnahmen erhalten und Freizeitangebote durch Delegation seitens des Anstaltsleiters gem. § 156 II 2 Alt. 2 StVollzG (Art. 177 II 2 BayStVollzG) schaffen. Auf der Betreuungsgruppen-Ebene kann auch **Gefangenenmitverantwortung** (§ 160 StVollzG) bzw. **Gefangenenvertretung** (Art. 158 BayStVollzG) organisiert sein, etwa durch Wahl von Gruppensprechern. **255**

- 256 Gem. § 201 Nr. 4 StVollzG mit seiner „Sollens“-Klausel (vgl. auch Art. 169 II BayStVollzG) kann in Altanstalten auf die Bildung von überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen verzichtet werden, wenn **es die Räumlichkeiten nicht erlauben**. Hier liegt in der Tat ein wesentliches Hindernis für moderne Vollzugsgestaltung. Die Anstalten des Erwachsenenvollzugs entstammen oft noch dem 19. Jahrhundert und wurden **im Pennsylvanischen System als pan-optisch ausgelegte Zellengefängnisse errichtet**. Dies bedeutet, dass möglichst isolierte Unterbringung im Vordergrund stand. Gemeinschaftsräume finden sich nur wenige und dann nicht in der Nähe der Zellen. An einen Wohngruppenvollzug ist unter diesen baulichen Umständen nicht zu denken. Besser sieht es in den modernen Anstalten aus, die insbesondere für den **Jugendstrafvollzug** erbaut wurden.

c) Unterbringung in Freizeit und Ruhezeit

- 257 Gem. § 18 I StVollzG werden Gefangene im Wohngruppenvollzug wie auch sonst während der **Ruhezeit** (ca. zwischen 22.00–6.00 Uhr) grds. allein untergebracht (**Einzelunterbringung**). Art. 20 I BayStVollzG lockert dies durch eine Soll-Formulierung auf und beschreibt in Abs. 2 als Regelausnahmen vom Grundsatz die Fälle der Hilfsbedürftigkeit oder Leibesgefährdung eines Gefangenen oder auch Raumpengpässe in der Anstalt.
- 258 Derzeit steht es um die Realisierung von § 18 I StVollzG (Art. 20 I BayStVollzG) noch schlecht. Art. 20 II BayStVollzG regelt eine Legitimierung gemeinsamer Unterbringung grds., d.h. nicht nur für eine Übergangszeit. Bei der oft erheblichen Überbelegung der Anstalten ist gemeinsame Unterbringung weithin der Fall. Schlafsäle für **bis zu acht Personen** sind gem. Art. 20 III BayStVollzG nach wie vor zulässig. Dass dies gem. Art. 139 I BayStVollzG sogar für den Jugendstrafvollzug gilt, erscheint unakzeptabel.
- 259 Für die Unterbringung in Anstalten mit Baubeginn nach Inkrafttreten des StVollzG (1.1.1977) gilt die Verpflichtung des § 18 I 1 StVollzG, wonach die Gefangenen in der Ruhezeit **immer einzeln unterzubringen** sind – es sei denn, der Gefangene ist hilfsbedürftig oder es besteht eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Gefangenen (§ 18 I 2 StVollzG). Der Hinweis auf Überbelegung überzeugt angesichts dieser zwingenden Regelung nicht; auch die Ausnahmeregelung des § 18 II 2 StVollzG zur „vorübergehenden“ gemeinsamen Unterbringung aus „zwingenden Gründen“ kann sich nicht auf wochen- oder monatelange gemeinsame Unterbringung erstrecken und meint nicht eine allgemeine

DIE FACHBUCHHANDLUNG

chronische Überbelegung¹²¹. Diese Probleme hat der bayerische Gesetzgeber mit **Art. 20 II BayStVollzG** umgangen, in dem er die „Tür“ für eine gemeinsame Unterbringung wegen Überbelegung der Anstalt weit aufgemacht hat.

§ 146 I StVollzG (Art. 172 BayStVollzG) enthält ein **Verbot der Überbelegung der einzelnen Hafträume**. Abs. 2 gibt eine restriktiv gehaltene Ausnahmemöglichkeit. Das Überbelegungsverbot soll eine menschenwürdige Unterbringung ermöglichen und den äußeren Rahmen der Behandlungsarbeit zu wahren helfen. Der Anstaltsleiter kann – theoretisch – unter Hinweis auf § 146 StVollzG (Art. 172 BayStVollzG) die Aufnahme weiterer Gefangener verweigern. Allerdings wird die Belegungsfähigkeit der Anstalt gem. § 145 StVollzG (Art. 171 BayStVollzG) von der Aufsichtsbehörde festgelegt, weshalb die Anstalt letztlich einen nur geringen Handlungsspielraum hat.

Wie der **Haftraum** gestaltet und ausgestattet sein muss bzw. darf, ergibt sich aus der Zusammenschau mehrerer Vorschriften: § 144 StVollzG bzw. Art. 170 BayStVollzG (allgem. Regelung) und § 19 StVollzG bzw. Art. 21 BayStVollzG (eigene Sachen) sowie § 53 II, III StVollzG bzw. Art. 55 II, III BayStVollzG (religiöse Schriften und Gegenstände), § 68 StVollzG bzw. Art. 70 BayStVollzG (Zeitschriften), § 69 II StVollzG bzw. Art. 71 I BayStVollzG (eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte), § 70 StVollzG bzw. Art. 72 BayStVollzG (Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung), § 83 StVollzG bzw. Art. 90 BayStVollzG (Eingebrachte Sachen; persönlicher Gewahrsam).

Gem. § 144 I 1 (Art. 170 BayStVollzG) muss der Haftraum **„wohnlich“ und zweckentsprechend** sein. Herkömmlich gelten für eine Einzelzelle 22 m³ Luftraum und bei Zellen für gemeinsame Unterbringung von Gefangenen pro Person 16 m³ Luftraum oder 6–7 m² Bodenfläche als Minimum¹²² bei einer Mindestfenstergröße von 1 m² (Nr. 106 DVollzO – nicht mehr gültig). Das BayStVollzG enthält keine Vorgaben für eine Mindestgröße von Hafträumen. In der VV zu Art. 170 BayStVollzG ist inzwischen aber niedergelegt, dass Einzelhafträume mindestens 9 m², Gemeinschaftshafträume mit einer Zweierbelegung wenigstens 15 m² und Gemeinschaftshafträume mit einer Dreierbelegung wenigstens 21 m² Bodenfläche aufweisen sollen. Die Fenster müssen den Blick ins Freie gestatten. Bett, Schrank, Stuhl und Tisch sind Mindestinventar. Zur Wohnlichkeit gehört mindestens ein abgetrenntes WC.

In Gemeinschaftszellen liegt bei Unterschreiten der genannten Zellenmindestgröße (16 m³ Luftraum pro Person oder 12 m² Bodenfläche für zwei Personen) oder bei fehlender Abtrennung der Toilette oder bei

¹²¹ Vgl. OLG Celle NStZ-RR 2003, 316 f.; ferner KG StV 2003, 400 f.

¹²² BVerfG NStZ-RR 2013, 91; OLG Frankfurt NJW 2003, 2843 ff.